



ERGEBNISPROTOKOLL

Regionalworkshop

Sitzung am 28.01.2014

Inhalt

Ablauf der Sitzung	3
Anlass 3	
Ziele des Workshops	4
Ergebnisse der Sitzung	5
TOP 1: Begrüßung	5
TOP 2: Einführung in Ziele und Ablauf des Workshops	5
TOP 3: Prozess zur Erstellung des Klimaschutzplans NRW	5
TOP 4: Verzahnung von Klimaschutzplan und Regionalplanung	6
TOP 5: Fachbeitrag Klimaschutz- und Klimafolgen-anpassung als Grundlage für die Regionalplanung	7
TOP 6: Vorstellung und Diskussion beispielhafter raumbedeutsamer Strategien und Maßnahmen	8
TOP 7: Ausblick und Verabschiedung	20
Hinweise zum Protokoll	22
Im Vorfeld der Sitzung versendete Unterlagen	22
Anlagen zum Protokoll	22
Anhang: Teilnehmerliste	23

Regionalworkshop zum Klimaschutzplan

Sitzungsort: Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund

Moderation: Dr. Michael Wormer, IFOK

Ablauf der Sitzung

TOP 1 – Begrüßung

TOP 2 – Einführung in Ziele und Ablauf der Sitzung

TOP 3 – Prozess zur Erstellung des Klimaschutzplans NRW

TOP 4 – Verzahnung von Klimaschutzplan und Regionalplanung

TOP 5 – Fachbeitrag Klimaschutz- und Klimafolgenanpassung

Einführung in die Nachmittagsdiskussion und gemeinsame Schwerpunktsetzung

Mittagsimbiss

TOP 6 – Vorstellung und Diskussion beispielhafter raumbedeutsamer Strategien und Maßnahmen

TOP 7 – Verabschiedung und Ausblick

Abbildung 1: Ablauf der Sitzung

Anlass

Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen:

- § 6(4) Satz 8: Soweit erforderlich, enthält der Klimaschutzplan auch Hinweise und Vorgaben für die Gebiete des Landes gemäß § 2 Absatz 3 Landesplanungsgesetz.
- §6 (6): Die Landesregierung wird ermächtigt, durch RVO Vorgaben des KSP nach §6 Abs. 4 [...] für öffentliche Stellen verbindlich zu erklären.
- § 3(3): Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.

Landesplanungsgesetz:

- § 12(3): Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte (z. B. Klimaschutzkonzepte) sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.
- § 12(6): In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.

- § 12(7): Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Ziele des Workshops

Ziele des Regionalworkshops sind,

- a) die Vertreterinnen und Vertreter der Regionalplanungsbehörden (Bezirksregierungen sowie des RVR, Regionalplanungsgebiete NRW = Gebiete des Landes gem. § 2 Abs. 3 LPlG NRW) zu den Zwischenergebnissen und den bisherigen und dem weiteren Prozess zur Erstellung des Klimaschutzplans zu informieren, insbesondere wie dieser nach Fertigstellung auf die Regionalpläne Einfluss nehmen könnte (rechtliche Wirkung) und welche Erwartungshaltung an die RO damit verbunden sind; inkl. Information/Vortrag zum Verhältnis Raumplanung und KSP,
- b) regionalplanerische Umsetzungsmöglichkeiten von raumrelevanten Maßnahmen und Strategien Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (aus dem Klimaschutzplan-Erarbeitungsprozess) zu diskutieren und
- c) Anforderungen an die Aufbereitung von raumrelevanten Maßnahmen und Strategien für den Klimaschutzplan zu formulieren, um sie für die Raumordnung zu operationalisieren.

Ergebnisse der Sitzung

TOP 1: Begrüßung

Dr. Dahlen, MKULNV, begrüßt die Teilnehmenden zur Sitzung. Ziel der Sitzung ist es, die Teilnehmenden zu informieren und auf den aktuellen Stand zu bringen: Wo steht der Erarbeitungsprozess zum Klimaschutzplan? Wie sind Klimaschutzplan und Raumordnung miteinander verknüpft? Insbesondere ist die Einschätzung der Teilnehmenden zu den raumrelevanten Strategien und Maßnahmenvorschlägen gefragt. Die Maßnahmenvorschläge wurden von den beteiligten Akteuren eingebracht, sind also nicht als Vorschläge der Landesregierung zu verstehen.

Dr. Dahlen stellt Dr. Wormer und Frau Speil vor. Das Beratungsunternehmen IFOK begleitet den gesamten Beteiligungsprozess zum Klimaschutzplan und wird auch durch den heutigen Tag führen.

Hr. Rembierz, StK, begrüßt ebenfalls die Teilnehmenden. Der heutige Regionalworkshop ist nicht auf eine Region bezogen, sondern insgesamt auf die Umsetzung von Maßnahmen in der Regionalplanung. Das MKULNV hat dies gemeinsam und im Austausch mit der StK vorbereitet.

TOP 2: Einführung in Ziele und Ablauf des Workshops

Dr. Wormer gibt einen Überblick über den Ablauf des Workshops. Am Vormittag werden inhaltliche Vorträge gehalten und Rückfragen geklärt; der Nachmittag dient der Diskussion konkreter Strategien und Maßnahmenvorschläge aus dem bisherigen Beteiligungsprozess zur Erstellung des Klimaschutzplans NRW.

TOP 3: Prozess zur Erstellung des Klimaschutzplans NRW

Dr. Dahlen, MKULNV, erläutert die Einheit aus Klimaschutzgesetz, Klimaschutzplan und Klimaschutz-Startprogramm. Er weist darauf hin, dass der Klimaschutzplan selbst nicht rechtsverbindlich ist. Dafür muss ein separates Verfahren durchlaufen werden (Rechtsverordnung gemäß § 6(6) Klimaschutzgesetz). In einem umfangreichen Beteiligungsverfahren wurden in sechs Arbeitsgruppen zum Klimaschutz und weiteren Workshops zur Klimafolgenanpassung mit jeweils 30 bis 40 externen Experten aus allen gesellschaftlichen Gruppen Handlungsfelder, Strategien und Maßnahmenvorschläge erarbeitet (Phase 1 des Beteiligungsverfahrens). Als übergreifendes Gremium wurde ein Koordinierungskreis eingesetzt, aus dem Vertreterinnen und Vertreter aller AGs beteiligt waren. Der Erarbeitungsprozess wurde wissenschaftlich durch das Wuppertal Institut begleitet, welches insbesondere anhand einer Modellierung und verschiedener Szenarien geprüft hat, welche THG-Emissionsminderungen unter verschiedenen Annahmen zu erreichen sind. Derzeit läuft eine Impactanalyse, in der geprüft wird, welche Auswirkungen die Strategien über die THG-Minderung hinaus haben.

Die entwickelten Maßnahmenvorschläge – auch die kontrovers diskutierten – werden derzeit im Rahmen der laufenden Online-Beteiligung und weiteren Veranstaltungen mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Unternehmen weiter kommentiert und diskutiert und um wichtige Hinweise und Anmerkungen der verschiedenen Zielgruppen angereichert (Phase 2 des Beteiligungsverfahrens).

Hier gliedert sich auch der Regionalworkshop ein: Aus den Zwischenergebnissen der Phase 1 des Erarbeitungsprozesses zum Klimaschutzplan wurden 24 raumrelevante Maßnahmen und Strategien ausgewählt und in den vorbereitenden Unterlagen dargestellt. Zu diesen werden die Teilnehmenden um ihre Einschätzung und Hinweise zur Operationalisierung im Klimaschutzplan gebeten, um sie raumordnerisch umsetzbar zu machen.

Alle Empfehlungen und Kommentare werden (in einer verdichteten Form) an die Landesregierung übergeben. Der Klimaschutzplan wird schließlich durch den Landtag beschlossen.

TOP 4: Verzahnung von Klimaschutzplan und Regionalplanung

Frau Dr. Krüsemann, MKULNV, erläutert die Verzahnung von Klimaschutzplan und Regionalplanung. §12, Absatz 7 des Landesplanungsgesetzes nimmt hier eine Scharnierfunktion ein. Er besagt: „Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.“

Anforderungen an die Umsetzung sind laut Gesetzesbegründung, LT-Drs. 16/127:

- „Schaffung der Voraussetzungen, dass die Vorgaben des Klimaschutzplans Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsträger entfalten“
- „Wenn möglich über Ziele, sonst über Grundsätze der Raumordnung“
- „unter umfassender Abwägung aller Belange“

Sie erläutert dies an einem Beispiel „Aufforstung im urbanen Bereich“. Wenn dies für verbindlich erklärt wird, gibt es einen Umsetzungsauftrag. Ein mögliches Instrument zur Umsetzung wäre in diesem Fall „regionale Grünzüge“.

Aus Sicht der Landesplanung ergänzt Hr. Rembierz, StK: Die Fachplanung formuliert Ansprüche, die in der Gesamtplanung integriert und abgewogen werden müssen. Im Gesetzgebungsverfahren zum Klimaschutzgesetz wurde dies umfangreich diskutiert. Fachplanerische Ansprüche werden im Klimaschutzgesetz fixiert. Diese Diskussion sollte heute nicht wiederholt werden. Die Entscheidung wurde durch den Gesetzgeber getroffen. Der gleiche Wortlaut taucht im Entwurf des LEP auf. Er wird dort keine zusätzliche Wirkung entfalten, da das Gesetz ohnehin Gültigkeit hat. Praktisch stellt sich das so dar: Der Klimaschutzplan wurde noch nicht beschlossen; das Beteiligungsverfahren zum LEP läuft bereits. Hier befasst man sich auch mit Klimaschutzfragen und hat dort entsprechende Regelungen integriert. Die nun vorliegenden Anregungen aus dem Klimaschutzplan werden dahingehend geprüft, was davon im Entwurf des LEP bereits vorgesehen ist oder wo Abweichungen bestehen. Erste Anmerkungen dazu sind in den vorbereitenden Unterlagen (Spalte rechts) bereits enthalten. Praktisch ist nun zu klären: Wie kann man dies in der Regionalplanung umsetzen? Eine mögliche Rückmeldung könnte sein: „Machen wir ohnehin“. Ggf. haben Vorschläge jedoch auch keinen direkten Raumbezug oder es fehlen die geeigneten Instrumente oder Rahmenbedingungen und Grundlagen (Fachbeiträge) für die Umsetzung. Die Teilnehmenden werden um konstruktive Vorschläge zur Ausgestaltung der Maßnahmenvorschläge gebeten.

Rückmeldungen:

Teilnehmende bitten darum, die Verbindlichkeitserklärung von raumordnungsrelevanten Vorgaben noch einmal kritisch zu prüfen und ggf. auf diese im Klimaschutzgesetz vorgesehene Möglichkeit zu verzichten. Andernfalls wird befürchtet, dass eine unklare Rechtskonstruktion die Umsetzung sinnvoller Klimaschutzinhalte gefährdet. Es wird darauf hingewiesen, dass der Klimaschutzplan kein Raumordnungsplan nach dem Landesplanungsgesetz sei. Der Klimaschutzplan sei vielmehr als Vorgabe für die Fachplanung zu formulieren. Die hier adressierten raumordnungsrelevanten Strategien und Maßnahmenvorschläge seien im Landesentwicklungsplan zu regeln. Bei der Voranalyse hat sich bereits gezeigt, dass viele im LEP bereits vorgesehen sind. Bei einer zweiten Offenlegung des LEP können weitere sinnvolle Maßnahmen/Vorgaben in den LEP noch aufgenommen werden. Ob es notwendig ist, denselben Wortlaut aus dem Klimaschutzplan im LEP noch einmal zu wiederholen, wird auf höherer Ebene entschieden. Teilnehmende weisen jedoch darauf hin, dass diese Frage entschieden werden muss, bevor der Klimaschutzplan in den Landtag eingebracht wird. Hierzu sollte dazu noch einmal eine gesonderte Kommunikation erfolgen.

Die Kongruenz zwischen Klimaschutzplan und LEP wäre in jedem Fall sicherzustellen.

Ein weiterer Vorschlag ist, im Bereich der raumordnungsrelevanten Aspekte im Klimaschutzplan lediglich Strategien und keine konkreten Maßnahmen zu beschreiben. Dieser Vorschlag ist jedoch im Bereich der Klimaanpassung nicht umsetzbar, da hier keine Strategien, sondern stattdessen Maßnahmen mit Raumordnungscharakter über das Beteiligungsverfahren eingebracht wurden.

Dr. Wormer macht deutlich, dass die Rückmeldungen aus der heutigen Sitzung entsprechend erfasst und weitergegeben werden.

TOP 5: Fachbeitrag Klimaschutz- und Klimafolgenanpassung als Grundlage für die Regionalplanung

Hr. Raffalski, LANUV, erläutert die Inhalte des Fachbeitrags Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Dieser dient dazu Hinweise und Informationen zu geben, um die Entscheidungen der Regionalplanung zu unterstützen. Er soll eine flächendeckende Information bieten, aus der Grundsätze und Ziele entwickelt werden können.

Der Fachbeitrag ist kein Teil des Klimaschutzplans, es gibt jedoch inhaltliche Überschneidungen mit Strategie- und Maßnahmenvorschlägen zum Klimaschutzplan; so werden die Themen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Förderung von KWK und die Folgen des Klimawandels im Bereich Hochwasserschutz, Tourismus und Wasserversorgung im Fachbeitrag behandelt und auch im derzeitigen Klimaschutzplan-Prozess adressiert. Der Fachbeitrag stellt hierbei beispielsweise die Dachflächenpotenziale dar; die Frage, wie sich deren Nutzung raumordnerisch steuern lässt, ist im Rahmen der Maßnahmendiskussion zu erörtern.

Rückmeldungen:

Teilnehmende weisen auf die inhaltlichen Überschneidungen verschiedener Fachbeiträge hin. So adressiere der Fachbeitrag „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ Fragestellungen aus den Bereichen Naturschutz, Tourismus und KWK, die ebenfalls in anderen Fachbeiträgen (Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“, Fachbeitrag „Wirtschaft“) eine Rolle spielen. Für die Wasserwirtschaft wird es ggf.

noch einen eigenen Fachbeitrag geben. Dieser würde durch die Teilnehmenden begrüßt. Innerhalb des LANUV sind die entsprechenden Abteilungen in einem engen Austausch. Hier ist eine klare thematische Aufteilung zwischen den beiden Fachbeiträgen erfolgt. Bei dem Querschnittsthema „Klimawandel“ sind thematische Überschneidungen nicht zu vermeiden. Teilnehmende regen an, alternativ das Thema „Klimawandel“ in jeden Fachbeitrag einzubinden.

TOP 6: Vorstellung und Diskussion beispielhafter raumbedeutsamer Strategien und Maßnahmen

Dr. Wormer leitet auf die Diskussion der im Rahmen des Erarbeitungsprozesses zum Klimaschutzplan vorgeschlagenen Strategien und Maßnahmen über. Hr. Rosin, FZ Jülich, erläutert die Struktur der vorab versendeten Tabelle und gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Oberthemen sowie die Auswahlkriterien für die hier dargestellten Strategien und Maßnahmen. Er betont, dass diese Vorschläge der Akteure aus dem Dialog- und Beteiligungsverfahren bisher noch nicht durch die „Brille der Regionalplanung“ betrachtet wurden und in Teilen der Anpassung von Formulierungen bedürfen, um für die Regionalplanung nutzbar zu sein.

Dr. Wormer bittet die Teilnehmenden um eine Schwerpunktsetzung der zu diskutierenden Strategien und Maßnahmen. Die Teilnehmenden sprechen sich dafür aus, alle 24 Strategien und Maßnahmen zu bearbeiten.

Die Strategien und Maßnahmen werden durch Herrn Rosin vorgestellt und durch die Teilnehmenden hinsichtlich folgender Aspekte diskutiert:

- **Einschätzung**, z.B. sinnvoll/notwendig?; ggf. Bedingungen („nur sinnvoll, wenn...“)
- **Hinweise zur Aufbereitung/Weiterentwicklung** der Strategien und Maßnahmen
- **Benötigte Rahmenbedingungen** für eine wirksame Umsetzung in der Regionalplanung

Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt. Sie sind unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise zur Verbindlichkeit zu betrachten.

Hinweis: Die im Folgenden dargestellten Strategien und Maßnahmen 1 bis 16 dienen dem Klimaschutz. Maßnahmen 17 bis 24 dienen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Erneuerbare Energien

1. Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und Freiflächen (Strategie)

Die Strategie zielt darauf, den Ausbau der Photovoltaik in NRW zu unterstützen und geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Untersuchungen zufolge besteht in NRW aufgrund der vergleichsweise hohen Siedlungs- und Gewerbedichte ein großes Potential für den weiteren Ausbau der Photovoltaik, insbesondere auf Dachflächen aber grundsätzlich auch im Freigelände bzw. auf Sondernutzungsflächen wie z.B. Autobahnrandstreifen (LANUV 2013). In Zukunft ist davon auszugehen, dass Photovoltaikanlagen in Kombination mit dezentralen Speichersystemen und technologischer wie kostenseitiger Entwicklungen je nach zukünftiger Ausgestaltung der politischen Rahmenbedingungen vermehrt zur Eigenstromerzeugung

gung eingesetzt werden. Die Verbindung der Photovoltaik mit Speichersystemen bietet durch intelligente Steuerungssysteme aber auch die Möglichkeit der netzorientierten Einsatzweise.

Rückmeldungen:

- Im LEP-Entwurf unter Z 10.2-4 Solarenergienutzung adressiert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das hier formulierte Ziel keine positiven, fördernden Inhalte für die Solarenergienutzung formuliert. Die hier formulierte Strategie zum Ausbau der PV wird lediglich durch Ziel 10.2-4 in Kombination mit Grundsatz 10.1-1 und 10.1-2 abgedeckt.
- Die PV-Dachflächennutzung ist in der Regionalplanung nicht umsetzbar. Adressat ist hier die Kommune. Die Mobilisierung von geeigneten Dachflächen ist teilweise sehr schwierig, z.B. im Ruhrgebiet.
- Eine Freiflächennutzung sollte auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Der damit verbundene Verbrauch von Flächen, die Klimaausgleichsfunktionen übernehmen sollen, ist kontraproduktiv. Außerdem wird auf den bestehenden hohen Druck auf die Landwirtschaft im ländlichen Raum hingewiesen. Eine Vorweg-Bindung des Planungsträgers zur Umsetzung von Freiflächen wird abgelehnt. Der LEP-Entwurf besagt, dass ausreichend Dachflächen zur Verfügung stehen und nur in Ausnahmefällen Freiflächenanlagen denkbar sind. Dies ist z.B. auf vorbelasteten Flächen oder im Rahmen einer Rekultivierung bspw. im Bergbau der Fall. Der restriktive Ansatz des LEP wird von den Teilnehmenden als sinnvoll eingeschätzt. Darüber hinaus wird angeregt, die Freiflächennutzung an Fachrechte zu koppeln und zeitlich zu befristen, da die Anlagen ohnehin nur max. 20 Jahre genutzt werden. Diese Einschränkung wäre ggf. in der Kurzbeschreibung klarer herauszuarbeiten. Darüber hinaus wäre zu prüfen, wie dies mit den zugrunde gelegten EE-Ausbauszenarien zum Klimaschutzplan zusammenpasst.

2. Ausbau der Windenergie (inkl. Repowering, Windenergie im Wald) (Strategie)

Die Strategie zielt darauf, den Ausbau der Windenergie in NRW zu unterstützen und geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. In NRW liegen Potentialuntersuchungen zufolge an vielen Standorten sehr gute Windverhältnisse für einen Ausbau der Windenergie vor. Trotz hoher Siedlungsdichte und vieler Schutzgebiete ist ein hohes Ausbaupotential vorhanden (LANUV 2013). Mit Blick auf die begrenzte Fläche des Landes und zur Limitierung der Eingriffe in das Landschaftsbild und die Umwelt kann zukünftig u.a. das Repowering einen Beitrag im Handlungsfeld erneuerbare Energien beisteuern. Unter bestimmten Bedingungen können zukünftig auch Waldgebiete für die Nutzung der Windenergie erschlossen werden.

Rückmeldungen:

- Strategie entspricht weitgehend den folgenden Zielen und Grundsätzen des LEP-Entwurfs:
 - Z 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergie
 - G 10.2-3 Windenergienutzung durch Repowering und
 - Z 7.3-3 Waldinanspruchnahme
- Strategie erscheint sinnvoll, sollte aber in den LEP-Entwurf gegossen werden.
- Falls die Strategiebeschreibung im Klimaschutzplan (in Kongruenz mit dem LEP) noch quantifiziert werden sollte, wäre zunächst die Basis (Potenzialanalyse Windkraft) zu überprüfen unter Berücksichtigung von
 - Windenergievorrangzonen im Umkreis von Flughafen – hier gehen aufgrund negativer Stellungnahmen der Luftfahrtbehörden derzeit Flächen verloren. Das Land beteiligt sich

an einem Gutachten des Landes Schleswig-Holstein, welches den „15-km-Tabupuffer“ hinterfragt. Die Potenzialstudie hat die 15 km noch nicht berücksichtigt.

- Auch beim Artenschutz und Militär (ggf. 12-km-Puffer geplant) sind noch Fragen offen.

3. Nachhaltige Biomassenutzung/ KWK-Biomasse/ Biogaseinsatz/ Biomassemitverbrennung/ Biomasseimport (Strategie)

Die Strategie zielt darauf geeignete Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Nutzung von Biomasse zu schaffen. Die Nutzung von Biomasse kann sowohl im Strom- als auch im Wärme- und Mobilitätssystem unter bestimmten Voraussetzung (d.h. je nach Herkunft und Art der Biomasse) zu deutlichen Minderungen der THG-Emissionen beitragen. Untersuchungen zufolge sind noch weitere Potentiale insbesondere bei der Reststoffnutzung aus der Forst- und Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Industrie vorhanden, die in NRW ausgeschöpft werden können.

Rückmeldungen:

- Wenn in den Regionalplänen Bereiche für zukünftige Anlagen festgelegt werden sollen, dann entsteht ein Konflikt. Standortanforderungen für Anlagen sollten nicht über das hinausgehen, was bereits im BauGB geregelt ist. Vorgaben zur Landbewirtschaftung liegen nicht in der Regelungskompetenz der Raumordnung. Auch der LEP-Entwurf verzichtet bewusst auf weitergehende Festlegungen zu Standorten für die Biomassenutzung. Die BR Düsseldorf wird hingegen textliche Regelungen für die Steuerung von Standorten der Biomassenutzung in ihren Regionalplan aufnehmen. Eventuelle konkrete Maßnahmenvorschläge zu dieser Strategie müssten berücksichtigen, ob eine raumordnerische Regelung durch den Instrumentenkasten der Raumordnung möglich ist.
- Es wird angeregt, die Biomassestrategie des Landes NRW auch in Hinblick auf die negativen Auswirkungen der Biomassenutzung zu überarbeiten.
- Die Formulierung „...geeignete Rahmenbedingungen...“ sollte konkreter gefasst werden.

4. Ertüchtigung, Erweiterung respektive Revitalisierung von Wasserkraftwerken (Strategie)

Die Strategie zielt auf den Ausbau der Nutzung der Wasserkraftpotentiale in NRW. Die Wasserkraftpotentiale in NRW sind allerdings beschränkt, da keine großen Gefälle wie z.B. in Gebirgsregionen vorliegen. Die Nutzung der tatsächlich vorhandenen Potentiale wird durch ökonomische Rahmenbedingungen und ökologische Restriktionen eingeschränkt. Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich zudem durch die Ertüchtigung (und ggf. Erweiterung) bestehender Wasserkraftwerke respektive die Revitalisierung von alten (zwischenzeitlich stillgelegten) Anlagen.

Rückmeldungen:

- Verweis auf LEP Entwurf G 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie. Dieser wird kritisch diskutiert mit Hinweis, die Absicherung der Standorte sei nicht umsetzbar.
- Es wird auf den Grundkonflikt mit der Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen.
- Die Bewertung von Standorten kann nur auf der Grundlage einer landesweiten Potenzialstudie oder Vorgabe (nicht durch eine einzelne Bezirksregierung singular an einem Projekt) erfolgen. Diese wäre die Grundlage für die nötige Flächenvorsorge. Teilnehmende sprechen sich dafür

aus, vorliegende Studien – sofern noch nicht geschehen – in eine veröffentlichte Form zu bringen.

- Studie: „Ermittlung des erschließbaren Restpotenzials der Wasserkraft im Regierungsbezirk Arnsberg“ wird am 05.03.2014 im Rahmen der Arnsberger Energiedialoge veröffentlicht
- Studie zu Potenzialen für Pumpspeicherkraftwerke NRW (in Ausschreibung, Koordination LANUV)
- Studie zur Ermittlung des Wasserkraftpotenzials NRW als Teil der Potenzialstudien Erneuerbare Energien (in Vorbereitung, Koordination LANUV)

5. Biomasse- und Solarerlass (Maßnahme)

Für die quantitativ vom Potenzial her bedeutenden regenerativen Energien Biomasse und Solarenergie soll durch das Land NRW ein Erlass zu Beschleunigung und Vereinfachung von Planungsverfahren erstellt werden. Ähnlich wie beim Windenergieerlass soll mit diesem Erlass nachgeordneten Behörden Hilfestellungen bei Entscheidungen zu entsprechenden Anlagen gegeben werden. Für Kommunen kann der Erlass als Empfehlung und Hilfe zur Abwägung dienen.

Rückmeldungen:

- Klarstellung: Aufgabe eines solchen Erlasses ist es, für die Adressaten (Investoren und Kommunen) die rechtlichen und fachlichen Anforderungen darzulegen. Entsprechende Erlasse gibt es auch in anderen Bundesländern.
- Es wird aktuell jedoch kein Bedarf für einen solchen Erlass gesehen, da es kaum noch Anfragen gibt
 - im Falle der Solarenergienutzung wegen der zurückgefahrenen Förderung,
 - im Falle der Bioenergienutzung, da die benötigten Flächen für den Anbau aufgrund konkurrierender Flächennutzungen nicht zur Verfügung stehen.
- Die regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten bei der Biomasse sind gering. Diese müssten zuerst identifiziert werden.
- Falls ein solcher Erlass erarbeitet wird, sollten die Regionalplanungsbehörden bei der Erstellung beteiligt werden. Der Regierungsbezirk Arnsberg hatte vor einigen Jahren bereits an einem ähnlichen Leitfaden gearbeitet, ohne dass dieser verbindlich wurde.
- Freiflächen-PV-Anlagen werden von den Regionalplanungsbehörden kritisch gesehen.

Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung

6. Ausbau und Verdichtung der Fernwärme (Strategie)

Die Strategie zielt darauf, den Ausbau und die Verdichtung der Fernwärmesysteme des Landes unter Bezugnahme auf bestehende Infrastrukturen zu unterstützen und die passenden Rahmenbedingungen dafür zu setzen. Das Fernwärmepotenzial in NRW ist Untersuchungen zufolge aufgrund der hoch verdichteten Siedlungsbereiche wie dem Ruhrgebiet und der hohen industriellen Dichte relativ gesehen höher als im Bundesdurchschnitt.

7. Ausbau der industriellen und kooperativen KWK (Strategie)

Die Strategie zielt darauf, die passenden Rahmenbedingungen für den Einsatz der industriellen KWK sowie die Vernetzung zwischen Industrie und kommunaler Wärmeversorgung zu verbessern (kooperative KWK). Der weitere Ausbau der industriellen KWK kann Potentialstudien zufolge aufgrund des hohen Wärme- und Dampfbedarfs industrieller Verbraucher, der heute noch zu signifikanten Anteilen durch Heizwerke abgedeckt wird, einen wichtigen Beitrag zu THG-Minderung leisten. Der Ausbau der kooperativen KWK ermöglicht darüber hinaus die bessere Verknüpfung von KWK-Anlagen mit Wärmesenken zwischen Industrie und öffentlichen Wärmenetzen

8. Ausbau der Nahwärmeversorgung (Strategie)

Ziel der Strategie ist es, die Nahwärmeversorgung (z.B. im Rahmen einer Quartiersversorgung mit Wärme) als Bestandteil der KWK Strategie weiter auszubauen. Das dezentral erschließbare KWK Potenzial in NRW ist aufgrund der hoch verdichteten Siedlungsbereiche wie dem Ruhrgebiet relativ gesehen höher als im Bundesdurchschnitt. Daher bietet auch der Ausbau der Nahwärmeversorgung für NRW ein hohes THG-Minderungspotential.

Die drei Strategien in diesem Oberthema werden gemeinsam diskutiert.

Rückmeldungen:

- Verweis auf LEP-Entwurf Z 10.1-4 Kraft-Wärme-Koppelung. Zu diesem wird jedoch angemerkt, dass dieses besser als Grundsatz formuliert werden sollte, um den Zielkonflikten mit z.B. energetischer Gebäudesanierung und Solarthermie zu begegnen.
- Die Umsetzung des KWK-Ausbaus kann nur über die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Regionalplanung sind kaum gegeben.
- Die Regionalplanung könnte über Beikarten bauleitplanerische Entscheidungen flankieren, vgl. vorbereitende Arbeiten zum Teilplan „Energie“ des Regionalplans Arnsberg: Aufbau einer Wärmesenken-Datenbank (FH Südwestfalen) und geplante Erläuterungskarte.
- Hinweis der Teilnehmenden, dass in Schrumpfungsbereichen (Demografie) ein Ausbau der KWK nicht angeraten ist.

Kraftwerksstandorte

9. Ersatz von Altanlagen durch neue Kraftwerke mit höherem Wirkungsgrad (Strategie)

Die Strategie setzt auf den Neubau von Kraftwerken mit einem deutlich höherem Wirkungsgrad und besserer Brennstoffausnutzung. Im Gegensatz zum Retrofit sind die Investitionskosten höher, aber auch bessere Wirkungsgrade erzielbar.

Rückmeldungen:

- Eine raumordnerische Steuerung von neuen Kraftwerksstandorten ist möglich: Kraftwerke sinnvoll platzieren, z.B. dort ansiedeln, wo Fernwärmeanschluss besteht oder wo der Absatz der Energie möglich ist, ohne neue Trassen zu ziehen.
- Hinweis auf LEP-Entwurf G 10.3-2.: Dieser definiert Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte. Ein höherer Wirkungsgrad ist hier erwünscht. Neue Kraftwerke sollen so geplant werden, dass sie hocheffizient betrieben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass dies dann Gaskraftwerke sein müssten, da die geforderten Wirkungsgrade (im LEP-Entwurf vorgegebene Prozentzahlen) von Kohlekraftwerken nicht erreicht werden. Bei Kohlekraftwerken wären Abweichungen von dem Grundsatz zu begründen.
- Der in der o.g. Strategie vorgesehene Ersatz von Alt durch Neu wird im LEP nicht thematisiert. Dieser ist so wie hier beschrieben nicht in der Raumordnung umsetzbar, da er weder über den LEP noch über den Regionalplan gesteuert werden kann.
- Rechtliches Problem: Es obliegt dem BlmschG Wirkungsgrade festzulegen (gebundene Entscheidung). Eine technische Vorgabe muss im Fachrecht geregelt werden und ist nicht raumrelevant. Standortvorgaben können nicht mit technischen Vorgaben verknüpft werden.

Infrastruktur und Verkehr

Hier wurden vorrangig Maßnahmen vorgeschlagen.

10. Rechtliche Regelungen, Wissenschaftlicher Beirat: Verbesserung der Strukturen für den Güterverkehr auf der Schiene durch Ertüchtigung und Ausbau der notwendigen Infrastruktur (Maßnahme)

Die Landesregierung soll in ihren Plänen, insbesondere im Landesentwicklungsplan (LEP), die Rahmenbedingungen so gestalten, dass der Ausbau der Schieneninfrastruktur stärker als bisher gefördert wird, um mehr Straßengüterverkehr auf die Schiene zu verlagern. Zudem soll sie einen wissenschaftlichen Beirat für Intermodalität installieren.

Rückmeldungen:

- Verweis auf LEP-Entwurf Z 8.1-2 Neue Verkehrsstrassen, Bevorzugung des Schienenverkehrs (SV), Z 8.1-11 bedarfsgerechte Anbindung von MZ und OZ an den SV, G 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser vorrangig entwickeln.
- Ist im Fachrecht zu regeln, nicht in der Raumordnung.
- Es wird darauf hingewiesen, dass spezifisch in NRW kaum Einfluss der Regionalplanung auf die Trassenfindung besteht. Dieser Hinweis betrifft alle Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmenvorschläge.
- Für eine effektive Steuerung des Verkehrs werden über den Trassenbau hinaus weitergehende Anreize seitens der Politik benötigt.

11. Rechtliche Regelung: Neuaufstellung des LEP unter stärkerer Berücksichtigung von klimawirksamen Aspekten der Siedlungs-entwicklung (Maßnahme)

Die Landesregierung soll die derzeit laufende Neuaufstellung des LEP an den Zielen der flächen- und verkehrssparenden Siedlungsentwicklung sowie der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien ausrichten.

Rückmeldungen:

- Es wird auf den LEP-Entwurf verwiesen:
 - Z 6.1-1 bedarfsgerechte und flächensparende Ausrichtung der Siedlungsentwicklung
 - Z 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven
 - G 6.1-5 nachhaltige europäische Stadt, Optimierung der Zuordnung von Wohnen, Versorgen und Arbeiten zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens
 - G 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung, Vorrang der Nutzung der Potenziale Erneuerbarer Energien

12. Förderung: Interkommunale Kooperation (Maßnahme)

Die Landesregierung soll die interkommunale Zusammenarbeit durch die Subventionierung von Projekten zwischen benachbarten Kommunen fördern. Ziel ist es, deren Planung optimal abzustimmen und verkehrsinduzierende Infrastrukturen zu vermeiden.

Anmerkungen der Landesplanung (eine Diskussion dieser Maßnahme ist nicht erfolgt):

- Verweis auf LEP-Entwurf
 - G 5-1 Regionaler Konzepte in der Regionalplanung,
 - G 5-3 Grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit
 - Z 6.3-1 Regionale Abstimmung zur Sicherung eines geeigneten Flächenangebotes
 - Z 6.3-4 Grundsatz interkommunaler Zusammenarbeit
- Eine Förderung der Rahmenbedingungen geschieht durch die o. g. Ziele und Grundsätze Eine finanzielle Förderung ist kein Gegenstand der Landes- und Regionalplanung.

13. Effiziente Nutzung aller Verkehrsträger (Strategie)

Für den Güterverkehr sind unterschiedliche Verkehrsträger relevant. Es werden geeignete Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass jeder Verkehrsträger dort, wo er aus der Perspektive des Klimaschutzes und der volkswirtschaftlichen Kosten das ideale Verkehrsmittel ist, eingesetzt wird. Auf diese Weise soll der prognostizierte starke Zuwachs des Güterverkehrsaufkommens bewältigt werden. Um vor diesem Hintergrund ein langfristiges Absinken der THG-Emissionen zu erreichen, hat die Kapazitätserweiterung bei Schiff und Schiene besondere Bedeutung. Ziel der Strategie ist die langfristige Senkung der THG-Emissionen des Güterverkehrs trotz des prognostizierten Güterverkehrswachstums.

Anmerkungen der Landesplanung (eine Diskussion dieser Maßnahme ist nicht erfolgt):

- Geeignete Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass jeder Verkehrsträger dort, wo er aus der Perspektive des Klimaschutzes und der volkswirtschaftlichen Kosten das ideale Verkehrsmittel

ist, eingesetzt wird, liegt im Wesentlichen in der Kompetenz der Fachplanung (MBWSV), nicht der Raumordnung.

14. Projekt der Landesregierung und Förderung: Initiative „Kombinierter Verkehr und Logistik NRW“ (Maßnahme)

Die Landesregierung soll ein Konzept für eine Initiative „Kombinierter Verkehr und Logistik NRW“ zur Sicherung geeigneter Flächen für multimodale Umschlaganlagen erstellen. Um eine optimale Verkehrsanbindung dieser Flächen zu erreichen, sollen auf der Grundlage eines Wettbewerbes Modellprojekte von Unternehmen des Kombinierten Verkehrs und der Logistik gefördert werden.

Anmerkungen der Landesplanung (eine Diskussion dieser Maßnahme ist nicht erfolgt):

- Verweis auf LEP-Entwurf G 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.
- Die Erarbeitung der Konzepte und die Umsetzung in Projekten erfolgt durch die Fachplanung (MBWSV).

14. Initiative auf Bundesebene und rechtliche Regelungen: Seehäfen-Hinterlandverkehre besser anbinden (Maßnahme)

Die Landesregierung soll Einfluss auf die europäischen und nationalen rechtlichen Vorschriften nehmen und ihre eigenen Vorschriften mit dem Ziel ändern, die Hafenstandorte in NRW besser anzubinden und dadurch zu stärken. (Ausbaugesetze für alle Verkehrsträger, Haushaltsgesetze des Bundes und der Länder am Rhein, Verkehrswegeplanung, staatliche Hafenkonzeppte, Benennung zur Kofinanzierung für Transeuropäische Netze (TEN)). Ziel ist es, Multimodalität zu erhöhen und Verkehre auf klimafreundliche Verkehrsträger zu verlagern.

Anmerkungen der Landesplanung (eine Diskussion dieser Maßnahme ist nicht erfolgt):

- Verweis auf LEP-Entwurf Z 8.1-9 Entwicklung landesbedeutsamer Häfen und Wasserstraßen
- Einflussnahme auf die gesetzlichen Regelungen und Finanzierungsfragen im Verkehrssektor sind nicht Gegenstand der Raumordnung. Hier sind die Fachressorts (MBWSV, MWEIMH) einzubinden.

Freiraum- und Bodenschutz, Wald, Forstwirtschaft

16. Erhalt, Schutz und Ausbau der Kohlenstoffspeicherung in Böden und Wald (Strategie)

Im globalen Kohlenstoffkreislauf nehmen Pflanzen, der Boden und besonders der Wald eine wichtige Rolle als Kohlenstoffspeicher ein. Ziel ist, die Kohlenstoffspeicher zu erhalten, zu schützen und aufzubauen sowie die Kohlenstoffspeicherleistung in Holzprodukten zu vergrößern. Jede Veränderung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung hat Auswirkungen auf die Kohlenstoffvorräte und ist damit klimarelevant. Potenziale zum Erhalt, Schutz und zur Erweiterung der Kohlenstoffspeicher liegen insbesondere in Aufforstungen, der Umwandlung von Ackerland zu Grünland, dem Moorschutz und der Wiedervernässung ehemaliger Moorstandorte sowie der dauerhaften Vermeidung von Grünlandumbruch. Durch die stoffliche Nutzung von Holz in sinnvollen Nutzungskaskaden bleibt Kohlenstoff langfristig in Holzprodukten gebunden, damit können nicht nachwachsende Rohstoffe substituiert und CO₂-Emissionen vermieden werden.

Rückmeldungen:

- Verweis auf LEP-Entwurf
 - G/Z 7.1-1 bis 7.1-7 Freiraumsicherung und Bodenschutz
 - Z 7.2-1+2 Biotopverbund und Gebiete für den Schutz der Natur
 - Z/G 7.3-1 bis 7.3-4 Wald und Forstwirtschaft
- Bei einer zukunftsorientierten Freiraumentwicklungsplanung wird die o.g. Strategie im Rahmen aller bereits angedachten Maßnahmen der Landschaftsrahmenplanung und Pflege von Natur und Landschaft bereits umgesetzt. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung stellen hier nur zusätzliche Gründe dar für etwas, was ohnehin getan wird.
- Eine Umwandlung von Acker in Grünland wie in der Maßnahme beschrieben, lässt sich nicht regionalplanerisch steuern. Derzeit geschieht eher die Umwandlung von Grünland in Acker. Dies ist Entscheidung der Landwirte. Hinweis auf Zielkonflikt innerhalb des Klimaschutzplans mit Ausbau der Nutzung von EE.
- Hinweis auf Zielkonflikt zwischen Walderhalt und Nutzung des Waldes für Erneuerbare Energien. Empfehlung, walddarme Regionen eher dem Ziel „Walderhalt“ zuzuordnen. Hinweis: Der LEP-Entwurf gibt bereits eine Bewertung vor, wie dies im Sinne des Landes gelöst werden soll.
- Teilnehmende regen an zu prüfen, ob das Instrumentarium der Landschaftsplanung noch zeitgemäß ist. Ein Fachbeitrag dazu wäre hilfreich. Andere Teilnehmende verweisen auf bestehende Fachbeiträge. Diese sind im Sinne des Klimaschutzes einzusetzen und entsprechend in die Abwägungen einzubringen:
 - Fachbeitrag des LANUV
 - Fachbeitrag Böden des geologischen Dienstes
 - Fachbeitrag des Landesbetriebes Wald und Holz
- Die bestehenden Ausgleichs- und Kompensationsregelungen werfen noch Fragen auf:
 - Kompensation bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Ausgleich durch das Land zu klären
 - Einschränkungen bei der Anwendung der Ausgleichsregelung: Es dürfen nur gleiche Funktionen kompensiert werden. Deshalb ist es nicht möglich, Kompensationsmaßnahme in die Auenbereiche zu lenken – außer, wenn Auen geschädigt wurden.
- Es wird angeregt, die o.g. Zielkonflikte und Fragen in einer Gesamtschau/Strategie des Landes aufzuarbeiten.

Im Folgenden werden Diskussionsergebnisse zu Maßnahmenvorschlägen dargestellt, die der Klimafolgenanpassung (nicht dem Klimaschutz) dienen.

17. Planungsrechtliche Möglichkeiten prüfen, die Aufforstung von Flächen im urbanen Raum zu fördern (Maßnahme)

Hohe Siedlungsdichte in urbanen Räumen führt in den Sommermonaten zu einer deutlich höheren Erhitzung als in den Stadtrandbezirken und einer geringen Durchlüftung. Im urbanen Raum sollen wo möglich Wälder aufgeforstet werden, um positive Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Biodiversität, Hochwasserschutz, Emissionsschutz und Binnenklima im Ballungsraum („grüne Lunge“) zu erzielen. Es soll umfas-

send geprüft werden, welche planungsrechtlichen Möglichkeiten (Regionalplanung, LEP etc.) bestehen, um die Waldfläche im urbanen Raum auszuweiten bzw. Brachflächen aufzuforsten.

Rückmeldungen:

- Verweis auf LEP-Entwurf G 6.1-5 Leitbild nachhaltige europäische Stadt Z 7.1-6 Grünzüge
- Maßnahme ist auf den urbanen Raum bezogen und damit nicht Aufgabe der Regionalplanung.
- Es wäre zu klären, ob es erwünscht ist, die Erhöhung des Waldanteils planerisch zu regeln und räumlich darzustellen. Hinweis auf dann steigende Grundstückspreise. Diese Diskussion wurde bereits geführt.
- Eine Aufforstung in Frischluftschneisen ist ggf. nicht sinnvoll. Abwägung der Belange muss gewährleistet sein.

Gewässerbewirtschaftung / Hochwasserschutz

18. Naturnahe Renaturierung von Gewässern (Maßnahme)

Durch die Kanalisierung von Fluss- und Bachläufen sind vielerorts die biologische Vielfalt und Retentionsflächen zurückgegangen, was mit zunehmendem Klimawandel ein immer größeres Problem darstellt. Durch naturnahe Umgestaltung der Gewässer soll die Biodiversität verbessert, kühlende Klimakorridore und Ableitungsmöglichkeiten von Regenwasser geschaffen werden. Diese Räume dienen außerdem als Freizeit- und Naherholungsraum und können über bestehende Radwegenetze erreicht werden. Ziel ist die Verbesserung der Biodiversität, der Hochwasserschutzfunktion und des Mikroklimas in den Gewässern.

Rückmeldungen:

- Verweis auf LEP-Entwurf G 7.4-1+2 Wasserhaushalt und Oberflächengewässer. Dort wird das Thema umfassend behandelt und entsprechend in der Regionalplanung berücksichtigt. Darüber hinausgehende raumordnerische Maßnahmen werden nicht als notwendig angesehen.

19. Erstellung eines Flussgebiets-Gesamtplanes zur Sicherung von Rückhalteflächen durch Vorranggebiete (Maßnahme)

Durch den Klimawandel steigt die Gefahr von starkem Hochwasser in Flussgebieten. Gesamtäumliche Darstellung potentieller Rückhalteflächen als Voraussetzung für ein risikominderndes Flussgebietsmanagement, ggf. Deichrückverlegung, Einrichtung von (gesteuerten) Poldern. Darauf basierend sollen die Flächen planerisch in Form von Vorranggebieten gesichert werden.

Anmerkung des MKULNV: Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen gesamtplanerischen Ansatz aus den Niederlanden, dessen Kernelement die frühzeitige Beteiligung aller Akteursgruppen und ein frühzeitiger Interessensausgleich zum Wohle aller bzw. zu einem systemorientierten, umfassenden, nachhaltigen Hochwasserschutz ist. Dies ist gerade auch dann wichtig, wenn Ländergrenzen betroffen sind.

Rückmeldungen:

- Verweis auf LEP-Entwurf Z 7.4-6+7 Überschwemmungsbereiche und Rückgewinnung von Retentionsraum. Das Thema ist dort umfassend geregelt. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden nicht als notwendig angesehen.
- Die Darstellung von Risikogewässern im Rahmen eines Gesamtplans ist nicht neu und funktioniert gut. Dieser Ansatz sollte weiterhin verfolgt werden. Es wird jedoch empfohlen, dies auf NRW zu beschränken, da sonst bei der Erstellung eines Flussgebiets-Gesamtplanes der gesamte Rhein landesüberschreitend betrachten müsste, bevor man Retentionsräume festlegen kann.
- Hochwasserschutz ist ein klassisches Instrument der Fachplanung – nicht der Raumordnung, vgl. Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrisikorichtlinie (Ausnahme ist die räumliche Festlegung von Talsperrenstandorten, wenn sie dem Hochwasserschutz dienen).
- Die Überschwemmungsgebiete bei einem HQ100 Hochwasser sind als Vorranggebiete ausgewiesen. Die deichgeschützten Gebiete könnten analog zu Hessen zusätzlich noch als Vorranggebiete festgelegt werden, dies wird für NRW aber nicht als der richtige Ansatz gesehen: In Hessen dürfen Gebiete nicht bebaut werden, die bei einem Deichbruch mehr als 1,50 m unter Wasser liegen. In NRW sind in diesem Fall jedoch ganze Stadtgebiete betroffen. Festlegungen von Vorranggebieten über HQ100 hinaus würden in NRW große bestehende Siedlungsflächen in der Entwicklung hindern, z.B. am Niederrhein (Rees, Düsseldorf, etc.) und Lippstadt.
- Die Rückgewinnung von Retentionsflächen durch Deichrückverlegung ist bereits in den Hochwasserschutzplänen mit einem hohen Standard geregelt.
- Aufgabe des Regionalplans ist es, darauf aufmerksam zu machen, wo bei bestimmten Ereignissen Wasser steht und dass dort von Bebauung abzusehen ist.

20. Risikoangepasste Konversion (Umnutzung) von Industriebrachen (Maßnahme)

Bei der Umnutzung früherer Industrie- und Gewerbeflächen, die im Zusammenhang mit Siedlungsflächen stehen, müssen Klimaanpassungsaspekte wie Schutz vor Hochwasser, die Versickerung vor Ort und die Nutzung als Retentionsfläche einbezogen werden. Ziel ist die Berücksichtigung einer risikoangepassten Umnutzung im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Wasserplan. Sensibilisierung hinsichtlich Vulnerabilität, risikoangepasste Neuplanung ohne Reduzierung des Retentionsraumes bei seltenen Ereignissen, Aktivierung von Akteuren.

Rückmeldungen:

- Verweis auf LEP-Entwurf G 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen
- Übergeordnetes Ziel ist die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Hinweis auf Zielkonflikte: Wenn Konversionsflächen für Retentionszwecke freigehalten werden müssen, entsteht dadurch ggf. ein Flächenverbrauch für andere Funktionen im Umland.
- Es ist zu prüfen, in welchem Umfang es in NRW Konversionsflächen gibt, die sich für die Versickerung eignen, da sie z.B. im Hochwasserbereich liegen; Altlastenproblematik.
- Begriffunklarheit in der Maßnahmenbeschreibung: Was ist ein „Wasserplan“?
- Es wird von Teilnehmern darauf hingewiesen, dass hierbei die Altlastenproblematik vieler Industriebrachen zu beachten ist.

Information und Datengrundlagen

21. Planerische Strategien zur Klimaanpassung und Biodiversität (Maßnahme)

Der Aspekt Klimaanpassung soll in Regionalplänen verankert werden, dafür ist die Entwicklung planerischer Umsetzungsstrategien notwendig. Ableitung von Zielvorgaben zur Klimaanpassung (v.a. für den Biotopverbund) aus den reaktiven und adaptiven Möglichkeiten von Flora und Fauna; Ergänzung durch Aussagen zum zielartenbezogenen Biotopverbund. (In den Fachbeiträgen zu den Regionalplänen Düsseldorf und Ruhr finden die sich hieraus ergebenden Anforderungen an einen Biotopverbund in Ballungsräumen bereits besondere Berücksichtigung.)

Anmerkung der Landesplanung:

- Vorschlag, die Maßnahme folgendermaßen zu fokussieren: Erarbeitung von Fachbeiträgen "Naturschutz und Landschaftspflege" als Grundlage für regionalplanerische Festlegungen zu klimangepasstem Biotopverbund und Biodiversität zunächst am Beispiel der Planungsregion OWL.

22. Erstellung eines Fachbeitrages „Klimaauswirkung Hitzebelastung“ für den Regionalplan am Beispiel der Metropole Ruhr (Maßnahme)

Klimawandelfolgen haben eine raumrelevante Wirkung und erfordern eine Berücksichtigung in Regionalplänen zur vorsorgenden Planung. Methodik zur Flächenbewertung aus klimatologischer Sicht basierend auf Modellrechnungen, um Last- und Ausgleichsräume, Belüftungsbahnen, Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftabflüssen sowie schützenswerte Bereiche darzustellen. Die Methodik kann auf andere Regionalpläne in NRW übertragen werden.

Anmerkung der Landesplanung:

- Vorschlag zur Ergänzung des Maßnahmentitels: „und der Region OWL“

23. Erstellung eines Leitfadens "Klimaanpassung in der Regionalplanung" (Maßnahme)

Um die regionale Vulnerabilität gegenüber Auswirkungen des Klimawandels zu mindern, ist eine vorausschauende regionale Steuerung auf Grundlage entsprechender Fachbeiträge nötig. Erstellung eines Leitfadens im Diskurs mit den relevanten Akteuren der Regionalplanung der die regionalplanerischen Handlungsoptionen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in davon betroffenen Bereichen wie Siedlungsstruktur, Freiraumplanung, Biodiversität, Hochwasserschutz und Infrastruktur aufzeigt.

Anmerkung der Landesplanung:

- Vorschlag zur Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung: „In Auswertung der ersten Modellfachbeiträge sollte im Diskurs mit den relevanten Akteuren der Regionalplanung ein verallgemeinernder Leitfaden erstellt werden...“

Rückmeldungen:

- Ein Leitfaden wird als nicht unbedingt notwendig eingeschätzt: Leitfäden gebe es schon genug; relevant seien vielmehr die Fachbeiträge. Außerdem wird befürchtet, dass durch einen Leitfaden die Anforderung entsteht, diesen 1:1 umzusetzen

24. Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (Maßnahme)

Teilweise fehlen landesweit noch Daten- und Informationsgrundlagen zur Einschätzung der Folgen des Klimawandels für Regionen und Gemeinden, um darauf aufbauend Konzepte und Maßnahmen im Umgang mit dem Klimawandel entwickeln zu können. Ziel ist das Bereitstellen von Planungs- und Datengrundlagen im Bereich des Klimawandels für das Gebiet von NRW.

Anmerkung der Landesplanung:

- Vorschlag zur Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung: „als ständig verfügbare Datensammlung, in Ergänzung zu den fallweise aufbereiteten Fachbeiträgen“.

Rückmeldungen:

- Der Aufbau eines solchen Informationssystems würde begrüßt. Neben den Kommunen haben auch die Regionen einen Bedarf, ihre CO₂-Bilanzen darstellen und Fortschritte prüfen zu können. Die Datengewinnung gestaltet sich bisher schwierig. Es fehlt an einer Standardisierung. Hier ist man mit den Schornsteinfegern und der HWK intensiv im Gespräch. Die Daten werden ohnehin digital erfasst; sie könnten (nach Aggregation aus Datenschutzgründen) weitergegeben werden. In anderen Bundesländern funktioniert dies bereits.
- Die Regionalplanungsbehörden bringen sich gern in den Aufbau eines solchen Informationssystems ein. Hieraus sollten jedoch keine zusätzlichen Aufgaben/Anforderungen an eine eigene Datenerhebung entstehen. Die Maßnahme ist lediglich als Unterstützungsleistung zu sehen.
- Es wird angeregt, in diesem Zusammenhang auch landesweite Datengrundlagen für Grundwasservorkommen zu schaffen, um im Rahmen der Raumordnung Wasserreserven sicherstellen zu können.
- Im Zusammenhang mit Datenabfragen ist eine Kongruenz auf Landesebene sicherzustellen. Datenabfragen auf verschiedenen Ebenen (z.B. durch EA, LANUV etc.) sind zu vereinheitlichen.

TOP 7: Ausblick und Verabschiedung

Dr. Dahlen dankt den Teilnehmenden für ihre konstruktiven Beiträge. Die Rückmeldungen, und Hinweise aus der Regionalplanung sind hilfreich für die Landesregierung als Grundlage für die Bewertung der Akteursvorschläge und die darauf aufbauende Erstellung des Klimaschutzplans. Dr. Dahlen dankt auch IFOK für die stringente Moderation.

Hr. Rembierz erläutert zum LEP-Verfahren: Das Beteiligungsverfahren läuft bis zum 28. Februar. Auch einige Nachzügler werden noch berücksichtigt. Es liegen ca. 120 Stellungnahmen vor, erfahrungsgemäß werden insgesamt ca. 1000 Stellungnahmen eingehen. Deren Auswertung wird geraume Zeit in Anspruch nehmen. Der LEP-Entwurf wird basierend auf den Stellungnahmen noch geändert und in einem breiten Beteiligungsverfahren erneut zur Diskussion gestellt.

Dr. Dahlen verweist auf die Online-Beteiligung zu allen Maßnahmen für den Klimaschutzplan. Diese ist bis zum 21. Februar unter www.klimaschutz.nrw.de zugreifbar.

Hinweise zum Protokoll

Dokumentation: Der vorliegende Protokollentwurf dient der Abstimmung mit den beteiligten Akteuren. Die abgestimmte Fassung wird veröffentlicht.

Ihr Ansprechpartner für Fragen ist:

Kontaktstelle Klimaschutzplan

Tel. : 0211 99330280

E-Mail: klimaschutzplan@mkulnv.nrw.de

Weitere Informationen zum Klimaschutzplan unter www.klimaschutz.nrw.de

Im Vorfeld der Sitzung versendete Unterlagen

Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung

- Tagesordnung
- Übersicht über 24 raumrelevante Strategie- und Maßnahmenvorschläge aus dem bisherigen Beteiligungsverfahren zum Klimaschutzplan inkl. Kommentare der Landesplanung nach Abgleich mit dem derzeitigen LEP-Entwurf

Anlagen zum Protokoll

- Gezeigte Präsentationen im Rahmen der Sitzung

Anhang: Teilnehmerliste

Nr.	Institution	Name
1.	Bezirksregierung Arnsberg	Krusat-Barnickel, Bettina
2.	Bezirksregierung Arnsberg	Uhlenbrock, Karin
3.	Bezirksregierung Arnsberg	Wegmann, Dietrich
4.	Bezirksregierung Detmold	Patschke, Peter
5.	Bezirksregierung Detmold	Witzke, Mirco
6.	Bezirksregierung Düsseldorf	Schmittmann, Andrea
7.	Bezirksregierung Düsseldorf	Von Seht, Hauke
8.	Bezirksregierung Köln	Hundenborn, Heribert
9.	Bezirksregierung Köln	Schilling, Holger
10.	Bezirksregierung Münster	Puhe, Dieter
11.	Bezirksregierung Münster	Rohlmann, Melanie
12.	Bezirksregierung Münster	Wolf, Dr. Michael
13.	EnergieAgentur.NRW, Klimanetzwerker	Abel, Patrick
14.	EnergieAgentur.NRW, Klimanetzwerker	Krüger, Niels
15.	EnergieAgentur.NRW, Klimanetzwerker	Linde, Klaus
16.	EnergieAgentur.NRW, Klimanetzwerker	Müller, Marcus
17.	Forschungszentrum Jülich, Projektträger ETN	Rosin, Julian
18.	IFOK GmbH	Speil, Karina
19.	IFOK GmbH	Wormer, Dr. Michael
20.	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Raffalski, Niklas
21.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	Dahlen, Dr. Achim
22.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	Hoof, Nannette
23.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	Krüsemann, Dr. Ellen
24.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	Kuhlmann, Christine
25.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	Nerger, Matthias
26.	Regionalverband Ruhr	Beckröge, Dr. Wolfgang
27.	Regionalverband Ruhr	Weidlich, Sandra

Nr. Institution

28. Staatskanzlei NRW

29. Staatskanzlei NRW

30. Staatskanzlei NRW

Name

Janik, Michael

Rembierz, Wolfgang

Renz, Dr. Alexandra